



Rat der
Europäischen Union

106613/EU XXVII. GP
Eingelangt am 28/06/22

Brüssel, den 28. Juni 2022
(OR. en)

9899/22

UEM 171

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal

9899/22

AMM/cw

ECOFIN.1.A

DE

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG

**über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 17. Mai 2022 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banco de Portugal (EZB/2022/24)¹,

¹ ABl. C 210 vom 25.5.2022, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banco de Portugal, Deloitte & Associados – Sociedade de Revisores Oficiais de Contas S.A., endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2021. Es ist deshalb erforderlich, für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Banco de Portugal hat für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 PriceWaterhouseCoopers & Associados – Sociedade de Revisores Oficiais de Contas Lda als ihre externen Rechnungsprüfer ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, PriceWaterhouseCoopers & Associados – Sociedade de Revisores Oficiais de Contas Lda als externe Rechnungsprüfer der Banco de Portugal für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates¹ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 10 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(10) PriceWaterhouseCoopers & Associados – Sociedade de Revisores Oficiais de Contas Lda werden als externe Rechnungsprüfer der Banco de Portugal für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin